

## Prostitutionstätigkeit - Ausstellung einer Anmeldebescheinigung

Am 1. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Prostituierte müssen ihre Tätigkeit nun bei der zuständigen Stelle anmelden. Sie sollen dadurch umfassende Informationen und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen, damit sie ihre Rechte besser kennen und wahrnehmen können.

Prostituierte im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind alle Personen, egal ob weiblich, männlich oder trans\*, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.

Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.

Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen, oder unmittelbar anwesend ist (z.B. Pornodarstellung, Table-Dance ohne Einbeziehung des Publikums, Telefonsex, Web-Cam).

Sie müssen sich also dann anmelden, wenn Sie der Prostitution im eigentlichen Sinne nachgehen und Geschlechtsverkehr anbieten, oder wenn Sie als Domina und BDSM-Dienstleister\_in oder Erotik- oder Tantramasqueur\_in arbeiten und dafür Geld oder auch Schmuck, Kleidung, Autos, Handys etc. als Bezahlung entgegen nehmen. Auch wenn Sie nur gelegentlich als Prostituierte oder Prostituiertes arbeiten, müssen Sie sich anmelden.

Sie müssen sich dort anmelden, wo Sie schwerpunktmäßig tätig werden möchten, also dort, wo Sie arbeiten. Wenn Sie mehrere Arbeitsorte haben, an denen Sie gleichermaßen oft arbeiten möchten, können Sie selbst entscheiden, an welchem Tätigkeitsort Sie sich anmelden. Wichtig ist, dass Sie persönlich zur Anmeldung erscheinen.

Sollten Sie schwerpunktmäßig in Berlin arbeiten, erfolgt die Anmeldung bei Probea Berlin im Bezirk Tempelhof-Schöneberg im Rathaus Schöneberg. In Berlin sind die Beratungen kostenfrei.

Für die Anmeldebestätigung sieht das Gesetz zwei aufeinanderfolgende Beratungen vor:

Den ersten Termin machen Sie bitte bei der gesundheitlichen Beratung, die Sie an gleicher Stelle im Rathaus Schöneberg finden. Weitere Informationen zur gesundheitlichen Beratung finden Sie auf der [\[\[https://service.berlin.de/dienstleistung/328257/standort/328746/|Internetseite des Berliner Zentrums für gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG\]\],](https://service.berlin.de/dienstleistung/328257/standort/328746/) kurz BeZeGeBePro.

Den (Folge-)Termin machen Sie bitte bei Probea Berlin.

Bei Probea Berlin findet ein Informations- und Beratungsgespräch statt. Im Anschluss wird eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Auf Wunsch stellt Probea Berlin gerne zusätzlich noch eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) aus.

## Voraussetzungen

### Volljährigkeit

Der bzw. die Prostituierte muss bei Anmeldung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2.html)

### Hinweis für Schwangere

Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht.

[http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__5.html)

## Erforderliche Unterlagen

### Personaldokument

Personalausweis, Reisepass, ein Passersatz oder ein Ausweisersatz mit Lichtbild.

Falls Sie ausländische\_r Staatsangehörige\_r und nicht freizügigkeitsberechtigt sind, müssen Sie Unterlagen beibringen (Aufenthaltstitel), die zeigen, dass Sie die Erlaubnis haben, in Deutschland einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen.

[https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__4.html)

### Nachweis über die gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG in Berlin.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/328257/>

### Meldebescheinigung / alternativ Zustellanschrift

Aktuelle Meldebescheinigung / Meldebestätigung über den Wohnsitz oder die Hauptwohnung, oder falls Sie keinen festen Wohnsitz haben, den Nachweis über eine Zustellanschrift.

**WICHTIGER HINWEIS:** Sollte es sich bei der Zustelladresse nicht um die eigene Adresse handeln, sondern z.B. den Arbeitsplatz, die Wohnung einer Freundin oder eine sonstige Adresse einer dritten Person, so muss das ausgefüllte Formular zur Bestätigung einer Zustelladresse (s.u.) ausgefüllt zur Anmeldung mitgebracht werden.

[http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_4.html](http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__4.html)

### Ein Foto

Die anmeldepflichtige Person muss bei Anmeldung ein aktuelles Lichtbild

ohne Rand vorlegen, das jeweils 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit ist.

[https://www.gesetze-im-internet.de/prostav/\\_\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/prostav/__2.html)

- Bei der Verlängerung: Nachweis(e) über die lückenlos erfolgte gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

Für eine Verlängerung der Anmeldung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_4.html](http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__4.html)

## Formulare

- Bestätigung einer Zustelladresse

[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/prostituierenschutz/pr ostituiertenschutz/\\_assets/vordruck-zur-bestaetigung-einer-zustelladresse\\_inkl-engl\\_2019-08-23.docx](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/prostituierenschutz/pr ostituiertenschutz/_assets/vordruck-zur-bestaetigung-einer-zustelladresse_inkl-engl_2019-08-23.docx)

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- § 2 ProstSchG - Begriffsbestimmungen  
[http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__2.html)
- § 3 ProstSchG - Anmeldepflicht für Prostituierte  
[https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/\\_\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/__3.html)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel sofort, ansonsten innerhalb von 5 Werktagen, sofern alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

## Weiterführende Informationen

- Weitere Beratungsangebote in Berlin  
<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/prostituiertenschutz/artikel.687381.php#anlaufstellen>
- Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/prostituierenschutz/pr ostituiertenschutz/\\_assets/dsgvo.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/prostituierenschutz/pr ostituiertenschutz/_assets/dsgvo.pdf)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zur Ausübung einer Prostitutionstätigkeit ist berlinweit das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg zuständig.

## Informationen zum Standort

### Probea Berlin - Rathaus Schöneberg

#### Anschrift

Freiherr-vom-Stein-Str. 1  
10825 Berlin

#### Postanschrift

John-F.-Kennedy-Platz  
10820 Berlin

#### Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus wird die Anmeldung bei Probea Berlin bis auf Weiteres eingestellt. Es finden aktuell keine Termine und keine offene Sprechstunde statt.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme.

Eine Abmeldung der Tätigkeit ist aktuell nur stark eingeschränkt möglich. Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden jedoch gemäß § 34 Abs. 3 ProstSchG spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung automatisch gelöscht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Abmeldung beim Finanzamt in eigener Verantwortung liegt.

-----Wichtige Informationen für das Prostitutionsgewerbe -  
Coronavirus

Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin.

Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer

Betriebsstätte erbringen.

Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 4. Juli 2020 außer Kraft.

Der Verordnungsgeber wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben.

Der Senat von Berlin, 28. Mai 2020

Über die aktuellen Entwicklungen im Land Berlin informiert Sie die Senatskanzlei hier.

## **Sonstige Hinweise zum Standort**

Die freie Sprechstunde kann für diese Themen genutzt werden: Termine vereinbaren, neuer Ausweis nach Verlust, Änderungen mitteilen, Abmelden, etc. Achtung: es finden keine Beratungsgespräche in der offenen Sprechstunde statt.

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Ein ebenerdiger Zugang ist nur über den Eingang Freiherr-vom-Stein-Str. möglich.  
Fahrstühle sind vorhanden. WC nach DIN 18024 sind vorhanden.  
Behindertenparkplätze sind vorhanden. Für hörbehinderte Menschen können mobile Ringschleifen angeboten werden.

## **Öffnungszeiten**

Montag: Termine nach Vereinbarung  
Telefonische Sprechzeiten 13:00-16:00 Uhr  
Dienstag: Termine nach Vereinbarung, freie Sprechstunde 14:00-16:00 Uhr  
Telefonische Sprechzeiten 09:00-16:00 Uhr  
Mittwoch: Termine nach Vereinbarung  
Telefonische Sprechzeiten 09:00-16:00 Uhr  
Donnerstag: Termine nach Vereinbarung, freie Sprechstunde 14:00-16:00 Uhr  
Telefonische Sprechzeiten 09:00-16:00 Uhr  
Freitag: Termine nach Vereinbarung  
Telefonische Sprechzeiten 09:00-13:00 Uhr

## **Nahverkehr**

S-Bahn S-Bahn Schöneberg: S1, S41, S42, S46, S47

S-Bahn S-Bahn Anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Min. Fußweg

U-Bahn U-Bahn Rathaus Schöneberg: U4

U-Bahn U-Bahn Bayerischer Platz: U7 mit Fußweg

Bus Bus Rathaus Schöneberg: M46, 104

Bus Bus Martin-Luther-Str. (mit Fußweg): 106

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90277 - 3317

Fax: -

Internet: <https://www.berlin.de/probea>

E-Mail: [probea@ba-ts.berlin.de](mailto:probea@ba-ts.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 31.05.2020